

Die Haftung des Pistenhalters und vergleichbarer Sportanlagenbetreiber

Johannes Stabentheiner

ZVR-Verkehrsrechtstag 2017

14. September 2017, Wien

A stylized, blue-toned mountain range graphic is located in the bottom right corner of the slide, extending from the bottom edge towards the right edge.

Übersicht

- ◆ Grundlagen und Grundsätze der Pistensicherungspflicht
- ◆ atypische Gefahren
- ◆ Pistenrand, pistennaher Bereich, freier Schiraum
- ◆ Einsatz von Pistengeräten während des Pistenbetriebs
- ◆ Renn- und Trainingsstrecken: Veranstalterhaftung versus Pistensicherung
- ◆ Haftung des Betreibers eines Fun-Parks
- ◆ Haftung des Betreibers einer Rodelbahn

Grundlagen und Grundsätze der Pistensicherungspflicht I

- ◆ Pistensicherung als vertragliche Nebenpflicht des Seilbahnunternehmers aus dem Beförderungsvertrag
 - Seilbahnunternehmer hat auch die Rechtsposition des Pistenhalters → bei schadenskausalem Pflichtverstoß vertragliche Haftung
 - daneben auch deliktische Haftung möglich (Ingerenzprinzip, Wegehalterhaftung)
- ◆ Ausgestaltung der Pistensicherungspflicht vor allem durch die Judikatur
 - aber auch durch das Schrifttum und zwei interdisziplinäre Fachgremien
- ◆ Sicherungspflicht des Pistenhalters nur für den organisierten Schiraum (Schipisten, Schirouten)
 - also nicht für freies Schigelände („wilde Abfahrten“, Varianten)
- ◆ Eigenverantwortlichkeit des Pistenbenützers
 - Allerdings ist mit gewissen Fahrfehlern (Verkanten, Sturz) immer zu rechnen

Grundlagen und Grundsätze der Pistensicherungspflicht II

- ◆ Pflicht zur Sicherung vor atypischen Gefahren
 - unerwartet (schlecht erkennbar), zB Drahtschlinge
 - schwer abwendbar, etwa wegen Steilheit oder Querneigung
 - Maßstab Schwierigkeitsgrad und Erscheinungsbild der Piste
 - dritte Kategorie: künstlich geschaffene massive Hindernisse (zB Liftstütze) – Hereinwirken des Ingerenzprinzips
- ◆ Art der Absicherung hängt vom Ansatzpunkt der Sicherungspflicht ab
 - bei schlechter Erkennbarkeit reichen idR optische Maßnahmen aus
- ◆ weiteres Kriterium: Zumutbarkeit für den Pistenhalter

Einzelfälle einer atypischen Gefahr

- ◆ Betonsockel, verschneite Seilschlinge
- ◆ Liftstütze
- ◆ Felsabsturz (Fangnetz)
- ◆ Lawinen

- ◆ nicht aber:
- ◆ Eisplatten
- ◆ Markierungsstangen
 - Ausnahme: Stangen an Steilstellen

Randnetze, Schneezäune usw – Schiwege – Präparierung

- ◆ Randnetze, Schneezäune, Fangzäune
 - grundsätzlich nicht zu sichern
 - ausnahmsweise schon, wenn hohe Gefahr eines Anpralls von Pistenbenützern, zB bei starker Querneigung oder an der Außenseite einer starken Kurve
 - Sicherung nur für Kollisionsgeschwindigkeit bis ca 20 km/h
- ◆ Schiwege
 - in der Regel nicht zu sichern, selbst bei steiler Böschung nicht
 - ausnahmsweise schon, wenn Gefahr des Abkommens vom Schiweg besonders hoch ist (zB gefährliche Kurve) oder talseitig besonders gefährliches Gelände (zB Steilabbruch)
- ◆ Präparierung
 - Pistenhalter zur Präparierung der Piste nicht verpflichtet
 - aber allenfalls Hinweispflicht iZm einer bloß partiellen Präparierung
 - entspricht allgemeinem Grundgedanken: oft Hinweis statt Absicherung

Pistenrand

- ◆ Pistenrand keine eindimensionale Linie, sondern Pistenrandstreifen von etwa 2 Metern Breite
 - Gefahrenstellen bis etwa 2 m außerhalb des Pistenrandes daher genau so zu sichern wie auf der Piste selbst
- ◆ Sicherheitsstreifen aber nicht zu gewährleisten, wenn
 - Pistenbenützer ohnehin von sich aus einen ausreichenden Seitenabstand zu einer unüberschreitbaren Randlinie einhalten
 - zB Wald, Fels- o. Krainerwand, Schneeband durch Beschneigung
- ◆ Pistenrand ist erkennbar
 - entweder durch natürliche Gegebenheiten (zB Waldrand)
 - oder künstlich, zB durch Randmarkierung oder Präparierung
 - Bei einem Abweichen von Randmarkierung und Präparierung geht Erstere vor
- ◆ Pistenverlauf muss auch bei schlechten Sichtverhältnissen erkennbar sein
 - Abstand von ca. 40 m reicht idR aus

Gravierende Gefahrenstellen im pistennahen Bereich

- ◆ Ausnahmsweise weiter entfernte Gefahrenstellen abzusichern, wenn besonders großes Risiko, also
 - Kontakt zB bei Sturz schwer vermeidbar und
 - große Gefahr schwerer Verletzung (Felsabbruch, Gletscherspalte, Speicherteich)
- ◆ aber nur in Pistennähe, nicht Hunderte Meter entfernt
- ◆ Absicherung durch Auffangvorrichtungen, allenfalls Abdeckungen und Abpolsterungen
- ◆ kann rechtlich als „erweiterte Pistenrandsicherungspflicht“ ex contractu oder deliktisch nach dem Ingerenzprinzip konstruiert werden

Sicherungspflicht außerhalb der Piste

- ◆ Sicherungspflicht nach dem Ingerenzprinzip
- ◆ für künstliche Hindernisse
 - schwer erkennbar
 - von ihnen geht erhebliche Gefahr aus
 - mit ihnen muss ein Wintersportler nicht rechnen
 - zB scharfkantige Wassertankstelle
- ◆ starke Verspurung allein begründet kein Pistenvertrauen
- ◆ Erstreckung der Haftung des Pistenhalters bei nicht erkennbarem Pistenverlauf
 - wenn Wintersportler dadurch unbeabsichtigt in freies Schigelände gerät

Sonstige Einzelfragen der Sicherungspflicht

- ◆ Fragen im Zusammenhang mit der Pistenbeschneidung
- ◆ rechtliche Situation nach dem tageszeitlichen Ende des Pistenbetriebs
- ◆ die besonderen Sicherungspflichten im Zusammenhang mit der Windenpräparierung
- ◆ Einzelfragen, die sich bei Schirouten ergeben können
- ◆ Inwieweit kann bzw muss der Pistenhalter gegen regelwidriges Verhalten von Pistenbenützern vorgehen?
- ◆ Maßnahmen bei Herbeiführung einer Lawinengefahr für den allgemeinen Pistenbetrieb durch Variantenfahrer und Freerider
- ◆ Nebenpflichten des Seilbahnunternehmers im Zusammenhang mit Unfallereignissen im Schigebiet
- ◆ Tourengesher auf Schipisten
- ◆ und anderes mehr

Einsatz von Pistengeräten während des Pistenbetriebs

- ◆ wurde von der Judikatur früher bei Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen grundsätzlich toleriert
 - Pistengerät sei typische Gefahr
 - allerdings schon früher Empfehlung, Einsatz während des Pistenbetriebs nach Möglichkeit zu vermeiden (zuweilen schon damals von „unumgänglichem“ Einsatz die Rede war)
- ◆ 2 Ob 30/10s: während des Pistenbetriebs nur zulässig, wenn Einsatz unumgänglich notwendig
 - Unumgänglichkeitsforderung erstmals haftungsbegründend angewendet
 - Betriebsleiter muss Notwendigkeit nachweisen, ansonsten unnötige Gefahrenquelle und Haftung
 - in den E 2 Ob 54/12y und 3 Ob 232/12g (für Motorschlitten) bestätigt
- ◆ In diesem Sinn unumgängliche Fahrten
 - Rettungs- und Bergungseinsätze
 - zur Beseitigung von akuten Gefahrenquellen
 - zur unaufschiebbaren Wartung und Reparatur von Anlagen u. Einrichtungen
- ◆ gilt auch für Motorschlitten

Geländeüberlassung an Veranstalter eines Rennens oder Trainings

- ◆ Ausgangspunkt: Pistenhalter stellt zB einem Schiklub Gelände für ein Rennen oder Training zur Verfügung
 - räumliche Abgrenzung, wenn Gelände neben der allgemeinen Piste
 - dabei unterschiedliche Aufgaben von Veranstalter und Pistenhalter
- ◆ Für Einhaltung der Sicherungspflichten gegenüber Teilnehmern, Zuschauern, sonst. Beteiligten ist der Veranstalter verantwortlich
 - so auch die frühere Judikatur
- ◆ 8 Ob 58/06x (Kitzsteinhorn): erhöhte Sicherungspflicht auf Liftbetreiber übertragen
 - Kritik von *Thöny*, Äußerungen des Seilbahnsymposiums
- ◆ 8 Ob 95/14z (Kühtai): nun wieder zutreffende Differenzierung zwischen Veranstalterhaftung und Pistensicherungspflicht
- ◆ anders freilich, wenn Pistenhalter selbst eine Renn- oder Trainingsstrecke betreibt (zB „WISBI-Strecke“)
 - Hier ist der Pistenhalter auch Veranstalter und muss die erhöhten Sicherungspflichten erfüllen

Sorgfaltspflichten des Fun-Park-Betreibers

- ◆ räumliche Abgrenzung: wie bei Renn- und Trainingsstrecken, also
 - ◆ ausreichender Sturzraum; sicherstellen, dass Benutzer nicht unkontrolliert in den allgemeinen Pistenbereich geraten
 - ◆ gewährleisten, dass Pistenbenutzer nicht unbeabsichtigt in den Fun-Park einfahren; zumindest optische Abtrennung
 - ◆ Wiedereinmündung in allgemeine Piste gefahrungsfrei gestalten
- ◆ Die Einrichtungen und Hindernisse des Fun-Parks müssen „state of the art“ sein
- ◆ Hinweise auf den Schwierigkeitsgrad des Fun-Parks
 - ◆ zB leicht – mittel – schwer; oder: Kinder – medium - advanced
- ◆ aber keine Kontrollpflicht hinsichtlich des Benutzerkreises

Sorgfaltspflichten des Rodelbahnhalters

- ◆ Sicherung vor atypischen Gefahren, zB
 - Kraftfahrzeuge, Pistengeräte, Motorschlitten
 - tiefe Wellen und Mulden auf unbeleuchteter Nachtrodelbahn
 - Steilstufen mit einem Gefälle bis 19%
- ◆ keine atypischen Gefahren sind zB
 - Fußgänger
 - idR angrenzende Böschung, angrenzender Wald
- ◆ Schipisten idR nicht als Rodelbahnen geeignet
 - Ausnahme Schiwege
- ◆ Fahren auf Sicht muss möglich sein
- ◆ Warnung vor Einmündung in eine Straße
- ◆ Hinweis auf fehlende Beleuchtung